

Berlin, 04.11.2015

Stellungnahme
der AG MedReha SGB IX zum Gesetzesentwurf eines
Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts
(Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergModG)

**Vorbemerkung zur Anwendung des Vergaberechts auf medizinische
Rehabilitationsleistungen**

Das geplante Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts beinhaltet die Umsetzung dreier Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinien 2014/23 EU, 2014/24 EU und 2014/25 EU). Diese Richtlinien zielen auf die Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Regelungen für den europäischen Binnenmarkt durch Harmonisierung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe.

Die in der AG MedReha SGB IX zusammengeschlossenen Verbände begrüßen ausdrücklich die mit den EU-Vergaberichtlinien 2014 und dem VergModG bestätigten Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit. Diese Grundsätze binden alle Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Beschaffung von Leistungen. Für dringend erforderlich halten wir allerdings in Bezug auf Leistungen der Sozialversicherungsträger für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe klarzustellen, dass Verträge zur Beschaffung dieser Leistungen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien 2014 und des VergModG fallen. Diese Verträge können nicht der Vergabe durch Ausschreibung unterliegen, da es sich dabei nicht um Aufträge im Sinne des Vergaberechts handelt. Eine Anwendung des GWB kommt bei diesen Leistungen darüber hinaus nur dann in Betracht, wenn das in den Sozialgesetzbüchern spezialgesetzlich geregelte Leistungsrecht der Rehabilitationsträger nicht bereits die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherstellt. Dies sollte in § 130 GBE ausdrücklich hervor gehoben werden.

Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

1. Änderung: Begründung § 103 Abs. (1) im GWB-E

Wir schlagen vor, in die Begründung zu § 103 Absatz 1 (S. 88, Zeile 15 ff) folgende Textänderung im Hinblick auf eine Klarstellung der Ausnahmeregelung für medizinische Rehabilitationsleistungen vorzunehmen:

„Daraus lässt sich schließen, dass die Zulassung von Dienstleistungserbringern im **sozialrechtlichen** Dreiecksverhältnis, **wie etwa medizinischer Rehabilitationseinrichtungen**, nicht der Richtlinie 24/2014/EU unterfällt. Gleiches gilt für die Zulassung von Pflegeeinrichtungen sowie die Feststellung der fachlichen Eignung im Rahmen der Zulassung besonderer Dienste und Einrichtungen.“

2. Änderungen: Begründung § 105 Absatz 1 und § 130 GWB-E

Entsprechende Änderungen in der Begründung zu §103 Absatz 1 (s.o.) sind auch in den Begründungen zu § 105 Absatz 1 (S. 92, 4. Absatz, Zeile 7 ff) sowie zu § 130 (S. 141, 2. Absatz, ab Zeile 1) vorzunehmen.

3. Änderung: § 130 GWB-E

Wir schlagen außerdem vor, § 130 Abs. 1 am Ende wie folgt zu ergänzen:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU stehen öffentlichen Auftraggebern das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist. **Die Vergabe von Aufträgen der Sozialversicherungsträger richtet sich nur nach diesem Gesetz, wenn die Wettbewerbsordnung in den Sozialgesetzbüchern nicht bereits die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherstellt.**“

In der Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation SGB IX (AG MedReha) sind die maßgeblichen Spitzenverbände der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation zusammengeschlossen: Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK), der Bundesverband Geriatrie e.V. (BV Geriatrie), der Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. (buss), die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V. (DEGEMED) sowie der Fachverband Sucht e.V. (FVS). Die AG MedReha vertritt in Deutschland somit rund 800 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit ca. 80.000 Behandlungsplätzen.